

Finanzamt Kaufbeuren
Steuernummer / Geschäftszeichen 125 / 130 / 00128, K02B

(Bitte bei allen Rückfragen angeben.)

Auskunft erteilt Frau Walter	Zimmer 221
Telefon 08341 802-0	Nebenstelle 951

Firma
Kaiser Haustechnik GmbH
Industriestraße 25
86919 Utting a. Ammersee

EINGEGANGEN

25. Sep. 2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**

bescheinigt, dass die Firma

Kaiser Haustechnik GmbH
Industriestraße 25
86919 Utting a. Ammersee

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 125 / 130 / 00128
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE128670763

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 19.09.2020



[Handwritten signature]

(Unterschrift)
(Walter, Stlin)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.